

# **SATZUNG**

**der**

**WIRTSCHAFTSJUNIOREN NIEDERBERG**

**im Bezirk der Industrie- und Handelskammer**

**zu Düsseldorf e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte schließen sich auf freiwilliger Grundlage zu einem im Vereinsregister einzutragenden Verein mit Sitz in Velbert zusammen.

Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren Niederberg im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf e.V."

## **§ 2**

### **Zweck**

Die Wirtschaftsjunioren wollen unter Ausschluss von Parteipolitik und Religionszugehörigkeit das wirtschafts-, gesellschaftspolitische und soziale Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und Dritter wecken und vertiefen. Sie wollen das verantwortungsbewusste Handeln im Gemeinwesen fördern, insbesondere durch Unterstützung der Jugendpflege und Fürsorge sowie der Jugenderziehung und Berufsbildung. Sie wollen ferner bei Existenzgründungen ideelle Hilfe leisten und zur Förderung des Umweltbewusstseins sowie der internationalen Gesinnung beitragen.

Um die Ziele des Vereins zu erreichen, sollen alle Mitglieder an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen sowie sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen. Der Zweck wird insbesondere durch die Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen und durch Einzelveranstaltungen auf den vorgenannten Gebieten verwirklicht. Der Verein kann auch andere Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, durchführen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer**

Die Wirtschaftsjunioren pflegen als selbständige Vereinigung eine enge Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind entweder

- a) ordentliche Mitglieder oder
- b) Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet (vorbereitet) wird und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Andere Personen, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsjunioren durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen, können ausnahmsweise ordentliche Mitglieder werden.

Fördermitglied kann werden, wer ordentliches Mitglied nicht sein kann.

Darüber hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

### **§ 5**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch die Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung rechtswirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt,

- a) mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 40. Lebensjahr vollendet,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

Ein ordentliches Mitglied, das das 40. Lebensjahr vollendet wird automatisch Fördermitglied, ohne dass hierzu eine gesonderte Erklärung des Mitglieds oder des Vereins erforderlich ist.

Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand entscheidet mit sofortiger Wirkung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss aus wichtigem Grund.

Soll ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden, hat der Vorstand einen begründeten Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet über den Antrag mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert seinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und es diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar sein sollte.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.

Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind, ist jeweils ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres für das gesamte laufende Geschäftsjahr fällig.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr und deren Höhe beschließen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Stundung oder Minderung gewähren.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins/**

#### **Vorstand**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern bestehen.

Den Vorstand bilden

- der Sprecher des Vorstandes und
- sein(e) Stellvertreter.

Ein Fördermitglied kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Sprecher des Vorstandes und sein(e) Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsbe-rechtigt; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zu maximal zwei neue Vor-standsmitglieder zu kooptieren. Hierüber ist ein schriftlicher Beschluss des Vorstandes zu fassen.

Der Vorstand kann schriftlich Vertretungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand und gegebenenfalls von ihm Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich eingeladen. Eine Einladung mit E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Der Tag der Mitgliederversammlung und der Tag der Absendung der Einladung sind bei der Berechnung der Frist nicht zu berücksichtigen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Neuwahl des Kassenprüfers

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.



Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zugleich ordentliches Mitglied sind. Fördermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Protokoll zu führen. Es enthält insbesondere die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstands und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls ist den Mitgliedern auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Weitere ausführende Bestimmungen über den Gang der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen, wird spätestens innerhalb von 30 Tagen seit dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit der weiteren Versammlung zu enthalten.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die ordentlichen Mitglieder (nach Köpfen), die sich nicht mit ihren Beiträgen in Rückstand befinden, auszukehren.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmung**

Die Wirtschaftsjunoren sind Mitglied der "Wirtschaftsjunoren Deutschland". Sie sind zugleich über diese Organisation Mitglied der " Junior Chamber International (JCI)".

Diese Satzung tritt am 4.10.1990 in Kraft. Geändert am 11.12.2012.



Stefan Kemper  
Vorsitzender 2012



Tina Schmidt  
Protokollführerin



Julia Niederdrenk  
Wahlleiterin